

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

"Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Waldshut-Tiengen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Strom, Wasser, Wärme und die Durchführung sonstiger der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes dienender Aufgaben, sowie der Betrieb der Rheinschiffahrt, des Industriegleises, eines LKW-Großparkplatzes im Zusammenhang mit einer Gemeinschaftszollanlage im Gewerbepark Hochrhein und des Bäderbetriebes.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Sie kann auch die Betriebsführung von anderen Dienstleistungsunternehmen übernehmen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.000.000,00 EURO (in Worten: Dreimillionen EURO)

(2) Die Stammeinlage in gleicher Höhe übernimmt die Stadt Waldshut-Tiengen.

(3) Die Stammeinlage wird in voller Höhe dadurch erbracht, daß das Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Stadtwerke Waldshut-Tiengen als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsplans vom 22. Juli 1999 auf die Gesellschaft übertragen wird. Als Einbringungswert wird der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.98 festgesetzt. Der das Stammkapital übersteigende Wert wird als Agio der Kapitalrücklage zugeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen 2 und 3 der Ausgliederungserklärung/des Ausgliederungsplans vom 22.07.1999 verwiesen.

§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waldshut-Tiengen.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung, insbesondere Übertragung oder Verpfändung, über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
- (2) Die jeweils erste ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung soll mindestens 1x pro Quartal einberufen werden und wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder die Gesellschafterin dies unter Angabe des Zwecks

und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.

(4) Die Gesellschafterin Stadt Waldshut-Tiengen entsendet in die Gesellschafterversammlung den Oberbürgermeister, den Ersten Beigeordneten als beratendes Mitglied und eine gerade Zahl von weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder, mindestens 6, legt der Gemeinderat fest und bestellt die weiteren Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(6) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
--

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
4. die Übernahme neuer und die Beendigung bestehender Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
5. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft,
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
7. Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer, ausgenommen hiervon ist die Bestellung der ersten Geschäftsführer bei Gründung, über die die Gesellschafterin entscheidet,
8. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
9. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
10. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
11. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
2. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile (§ 6).
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarife sowie der allgemeinen Versorgungsbedingungen
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen/Wegebenutzungsverträgen,
6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt,
7. Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,
8. Erteilung und Widerruf von Prokura,
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen ab der Vergütungsgruppe TV-V Entgeltgruppe 11 oder einer ihr in der Höhe vergleichbaren Vergütung,

10. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
11. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen
12. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
13. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind der Gesellschafterin zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.

(2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an die Gesellschafterversammlung zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen.

(3) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses mit ihrem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter zu leiten.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(5) Der Stadt Waldshut-Tiengen und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG und § 114 Gemeindeordnung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Waldshut-Tiengen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

§ 13 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafterin wird unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen er-

setzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 14 Gründungsaufwand
--

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Veröffentlichung sowie die Grunderwerbsteuer bis zu einem Gesamtbetrag von 130.000,00 EURO (in Worten: Einhundertdreissigtausend EURO).

Waldshut-Tiengen, 28.Juli 2014